



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 19

9. Jahrgang

Gelsenkirchen, 12.06.2023

Inhalt:

Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Elektrotechnik, einschließlich der ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierenden Variante an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Elektrotechnik an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen



**Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Studiengang
Elektrotechnik
einschließlich der
ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierenden Variante**

**an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 01. Juli 2022 (GV. NRW. S. 780b), und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 23.12.2015 hat der Fachbereich Elektrotechnik und Angewandte Naturwissenschaften die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	71
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	71
§ 2 Zweck der Prüfung; Bachelorgrad; Ziele des Studiums	71
§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit	71
§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang	72
§ 5 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung.....	72
§ 6 Prüfungsausschuss	73
§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	74
§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	74
§ 9 Einstufungsprüfung	75
§ 10 Leistungspunkte.....	75
§ 11 Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten.....	76
§ 12 Bestehen von Prüfungsleistungen; Ausgleichsmöglichkeiten	76
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	77
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	77
II. Modulprüfungen	78
§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen.....	78
§ 16 Zulassung zu den Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren.....	78
§ 17 Durchführung von Modulprüfungen	80
§ 18 Klausurarbeiten, elektronische Prüfung und Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren	81
§ 19 Mündliche Prüfungen	82
§ 20 Projektbericht.....	82
§ 21 Modulprüfungen im Bachelorstudium.....	83
III. Praxisphase.....	84
§ 22 Praxisphase	84
IV. Bachelorarbeit.....	85
§ 23 Bachelorarbeit.....	85
§ 24 Zulassung zur Bachelorarbeit	85
§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	86
§ 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit.....	86
§ 27 Kolloquium.....	87
V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer.....	88
§ 28 Ergebnis der Bachelorprüfung	88
§ 29 Zeugnis, Gesamtnote	88
§ 30 Diploma Supplement	89
§ 31 Zusatzmodule.....	89
VI. Schlussbestimmungen	90
§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten	90
§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen	90
§ 34 In-Kraft-Treten	90
VI. Anlagen	93
Anlage 1: Studienverlaufspläne.....	93
Anlage 2a: Pflichtmodule	95
Anlage 2b Wahlpflichtmodule.....	96
Anlage 3: Wahlmodule	97
Anlage 4: Grade / Zehntelnoten / Prozentpunkte / Noten	98

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Studiengang Elektrotechnik in der grundständigen Form und in der ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierenden Variante dieses Studiengangs im Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen. Sie regelt gemäß § 64 Abs.1 HG NRW die Bachelorprüfung in diesem Studiengang und seiner Variante und unterliegt inhaltlich dem Geltungsbereich der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung (im folgenden BRPO genannt).

§ 2 Zweck der Prüfung; Bachelorgrad; Ziele des Studiums

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Elektrotechnik. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Kenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG NRW) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfaches vermitteln. Es hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen durch Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zur Berufsfähigkeit zu führen und soll sie in die Lage versetzen, Vorgänge und Probleme zu analysieren, mit den Methoden der Elektrotechnik praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 Abs. 1 HG NRW der Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“ verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält neben der Angabe des Studienganges, die Angabe des Studienschwerpunktes. Dieser Abschluss erfüllt die Voraussetzungen nach §1 Abs. 1 lit. a IngG NRW und berechtigt die/den Absolventen/Absolventin zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur/Ingenieurin.

§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium ist der Nachweis:
 - der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen gemäß § 49 Abs. 4 HG als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung,
 - der Nachweis eines Praktikums in einem Industrie- oder Handwerksbetrieb von insgesamt 6 Wochen Dauer. Es muss bis spätestens zum Beginn des 3. Studiensemesters nachgewiesen werden (Fachpraktikum).
- (2) Für Studierende mit dem Abschlusszeugnis einer Fachoberschule Technik der Fachrichtung Elektrotechnik gilt das Praktikum als abgeleistet.
- (3) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten können auf Antrag als Praktikum anerkannt werden. Hierüber entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zur ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierenden Variante ist ein Lehrvertrag mit dem kooperierenden Unternehmen. Weiterhin steht diese Variante offen, wenn nach abgeschlossener Ausbildung ein bestehender Vertrag zur

berufsbegleitenden Weiterbildung mit einem kooperierenden Unternehmen nachgewiesen wird. Ein entsprechender Vertrag oder Weiterbildungsvertrag ersetzt den Nachweis des Fachpraktikums gem. § 3 Abs. 1.

- (5) Das Praktikum soll Tätigkeiten umfassen, die aus folgenden Bereichen gewählt werden können:
1. Montage und Wartung elektrischer Maschinen, Anlagen und Geräte,
 2. Qualitätssicherung, Messen, Prüfen, Fehleranalyse,
 3. Steuerungs- und Regelungstechnik,
 4. Elektronik,
 5. Photovoltaik,
 6. Informationstechnik.
- (6) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die die Hochschulzugangsberechtigung gem. §3 Satz 1 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Westfälischen Hochschule in der aktuellen Fassung nachweisen.
- (7) Der Studienzugang ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe zum Bachelorstudiengang Elektrotechnik (einschließlich der kooperativen Form) der Westfälischen Hochschule eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Elektrotechnik beträgt 3 Jahre (6 Semester), in der ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierenden Variante 4 Jahre (8 Semester). Sie schließt eine von der Westfälischen Hochschule begleitete und betreute Praxisphase und die Bachelorarbeit sowie das Kolloquium ein.
- (2) Das Studienvolumen beträgt im Pflicht- und Wahlbereich insgesamt ca. 1800 Arbeitsstunden/Studienjahr. Für 30 Arbeitsstunden wird 1 Leistungspunkt vergeben. Während des gesamten Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte erworben werden, vgl. § 10 und § 21 dieser Prüfungsordnung.

§ 5 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung

- (1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und einem abschließenden Prüfungsteil. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Studieneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann und zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt.
- (2) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung soll in der Regel vor Ende des fünften Semesters erfolgen. Im kooperativen Studiengang soll die Meldung in der Regel vor Ende des siebten Semesters erfolgen.
- (3) Das Prüfungsverfahren ist so zu gestalten, dass das Studium einschließlich aller Prüfungsleistungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten (§ 64 Abs. 2 Ziff. 5 HG). Die Belange Behinderter oder chronisch kranker Studierender sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 Satz 5 HG sind zu berücksichtigen.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus:
 1. der/dem Vorsitzenden
 2. dessen Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter
 3. zwei weiteren Professorinnen/Professoren
 4. einer/einem Angehörigen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§11 Absatz 1 Nummer 2 HG NRW)
 5. zwei Angehörigen der Gruppe der Studierenden (§11 Absatz 1 Nummer 4 HG NRW).
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften gewählt. Die unter Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Mitglieder müssen dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Abteilung Elektrotechnik angehören. Für die unter Satz 1 Nr. 3-5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 1 Nr. 1-4 und ihrer Vertreterinnen/Vertreter beträgt 2 Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und Ihrer Vertreterinnen/Vertreter 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreterinnen/Vertreter müssen dem Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften angehören.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die im Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Der Prüfungsausschussvorsitzende berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit. Er berichtet ferner über die Verteilung der Noten für die Module, die Bachelorarbeit und die gesamte Bachelorprüfung. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Bachelorprüfungsordnung, der Bachelorstudienordnung und Studienpläne. Maßnahmen des Prüfungsausschusses zur Prüfungsorganisation bedürfen der Zustimmung des Dekans.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/Stellvertreterin und zwei weiteren Professoren/Professorinnen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Stellt die/der Vorsitzende fest, dass der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie/er die Sitzung und beruft den Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen zur erneuten Beratung über denselben Gegenstand (dieselben Gegenstände) ein. Der Prüfungsausschuss ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Sollte die/der Vorsitzende nicht anwesend sein, so zählt die Stimme des Stellvertreters des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder ihres/seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu dem für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörung und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung auf den oder die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen werden von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden Prüfer/innen und (sachkundige) Beisitzer/innen bestellt. Die Bestellung wird protokolliert und zu den Akten genommen. Zur Prüferin/zum Prüfer oder (sachkundigen) Beisitzer/in darf nur bestellt werden, wer mindestens einen entsprechenden Bachelor-Abschluss oder einen vergleichbaren Abschluss abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat; ferner muss wenigstens einer der Prüfer/innen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studiengebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Die Kandidatin/Der Kandidat kann eine Prüferin/einen Prüfer der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens 2 Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen.
- (4) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gelten § 6 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen gem. §63a HG NRW erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht zu den Leistungen, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.
- (2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

- (3) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen zu den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Die für die Anerkennung von Leistungen erforderlichen Unterlagen sind von dem Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und den in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten. Es sind dabei in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (5) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Leistung feststellbar, aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 11 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird - soweit zutreffend - der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird jeweils im Zeugnis dokumentiert.
- (6) Die Anerkennung von Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 132 ECTS-Leistungspunkten erfolgen.
- (7) Zuständig für die Anerkennung von Leistungen ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Vor Feststellungen über die Wesentlichkeit von Unterschieden sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (8) Der Antrag auf Anerkennung einer Leistung kann nach Teilnahme an einer Prüfung zu dieser Leistung nicht mehr gestellt werden, wenn die anzuerkennende Leistung zeitlich vor der ersten Teilnahme an der zu ersetzenden Prüfung erbracht wurde.

§ 9 Einstufungsprüfung

- (1) Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen werden, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können die dort nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf eine praktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 sowie auf Prüfungsleistungen ganz oder teilweise angerechnet werden. Über die Anrechnung wird eine Bescheinigung erstellt.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen in der jeweilig geltenden Fassung.
- (4) Für die Bestellung der Prüferin/des Prüfers und die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die § 7 und § 11.

§ 10 Leistungspunkte

Für alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden Leistungspunkte vergeben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Es sind 30 Leistungspunkte pro Semester vorgesehen; bei dem kooperativen Studiengang in den ersten beiden Semestern jeweils 18 und im dritten und vierten Semester jeweils 12 Leistungspunkte je Semester. Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhalten die Studierenden die zugeordneten

Leistungspunkte. Näheres zur Vergabe der Leistungspunkte regeln § 21 und § 22 Abs. 5 sowie die Anlagen 2 und 3 dieser Prüfungsordnung.

§ 11 Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten

- (1) Jedes Modul wird durch eine Prüfung abgeschlossen, es sei denn, es ist als unbenotetes Modul ausgewiesen (siehe Absatz 4 sowie Anlagen 2 und 3).

Noten für Module und die Gesamtleistung der Bachelorprüfung werden gemäß Anlage 4 in Zehntelnoten vergeben. Für die Benotung der Modulprüfungen sind folgende Basisnoten zu verwenden:

1= sehr gut	eine hervorragende Leistung
2= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Zehntelnoten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer festgesetzt.

- (2) Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so werten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas Anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern nicht nachfolgend etwas Anderes bestimmt ist.
- (3) Die Praxisphase und die Praktikumsmodule werden nicht benotet.
- (4) Bei Praktika oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen, die gem. Anhang 2 (a-d) Zulassungsvoraussetzung zu den Prüfungen sind, besteht Anwesenheitspflicht. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheit erfüllt, wenn sie 70 % der Veranstaltungszeit anwesend sind. Kann eine Studierende/ ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.
- (5) Prüfungsleistungen, bei deren Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten.

§ 12 Bestehen von Prüfungsleistungen; Ausgleichsmöglichkeiten

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung insgesamt mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) In allen Pflichtmodulen gem. Anlage 2a müssen alle Prüfungen mit mindestens ausreichend bestanden sein. Diese Pflichtmodule sind nicht ausgleichbar.
- (3) Innerhalb der gewählten Vertiefungsrichtung gem. Anlage 2b müssen in allen Wahlpflichtmodulen alle Prüfungen mit mindestens ausreichend bewertet werden. Diese Wahlpflichtmodule sind nicht ausgleichbar. Die Wahl der Vertiefungsrichtung kann gem. Anlage 2b geändert werden.

- (4) Es müssen zusätzlich mindestens so viele Wahlmodule mit mindestens ausreichend bestanden sein, dass die Summe der ECTS-Punkte dieser Wahlmodule 18 ergibt.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen dürfen bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden.
- (2) Werden in einem Semester weniger als 60% der Prüfungsleistungen gem. Anlage 1 bestanden, kann der Prüfling vom der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu einem Beratungsgespräch eingeladen werden.
- (3) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium dürfen einmal wiederholt werden.
- (4) Wird die Leistung einer Studentin/eines Studenten in einer nicht mehr wiederholbaren Prüfung als „nicht bestanden“ beurteilt und ist dieses Modul gemäß § 12 Abs. 2 nicht ausgleichbar, so erfolgt die Exmatrikulation der Studentin/des Studenten.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. S.1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, steht dies einem Versäumnis nach S.1 gleich.
- (2) Der Rücktritt von einer Prüfung ist unverzüglich zu erklären. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich, in der Regel am selben Tag, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit aus, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine unverzüglich beizubringende ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, kann die/der Studierende die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtsführenden/dem Aufsichtsführenden aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Modulprüfungen

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, dass die Studentin/der Student Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann. Die Prüfungen müssen geeignet sein, den der Prüfung zugrunde liegenden Stoff in angemessener Weise abzufragen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die mit dem Modul zu vermittelnden Kenntnissen und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (2) Die Prüfungen werden entweder als schriftliche Klausurarbeit oder als mündliche Prüfung oder als Antwort-Wahl-Prüfung oder als elektronische Prüfung oder als schriftlicher Projektbericht durchgeführt, der in einer Präsentation vorzustellen ist. Eine Prüfung kann Teile mit jeweils unterschiedlicher Prüfungsform enthalten. In der Prüfungsankündigung werden die wesentlichen Prüfungsformen genannt. Die Prüferin/der Prüfer legt zu Beginn des Studiensemesters die Prüfungsform und die zulässigen Hilfsmittel für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in elektronischer Form ist ausreichend.
- (3) Die Prüfungen finden grundsätzlich mindestens in einem der beiden unmittelbar auf die Lehrveranstaltung folgenden Prüfungszeiträume statt. Zusätzlich wird ein weiterer Prüfungstermin im Studienjahr festgelegt. Die Prüfungstermine werden gemäß § 17 Abs. 2 bekanntgegeben. Die Prüfungsanforderungen und das –verfahren sind so zu gestalten, dass die letzte Prüfung in der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.
- (4) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können nach Maßgabe des § 9 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG ersetzt werden.
- (5) Ist mehr als die erforderliche Anzahl der Modulprüfungen im Wahlbereich mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden worden, ist spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben, welche Modulprüfungen zur Prüfung zählen sollen und welche Noten somit zur Bildung der Gesamtnote verwendet werden sollen. Falls keine ausdrückliche Benennung erfolgt, werden die jeweils besten Leistungen einbezogen.
- (6) Macht die Studierende/der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen/-zeiträume abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für die/den Studierenden unter Beachtung der Gleichwertigkeit nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende weitere Nachweise fordern.

§ 16 Zulassung zu den Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren

- (1) Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden, wer an der Westfälischen Hochschule eingeschrieben oder als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist und die als Voraussetzung für die jeweilige Modulprüfung gemäß Anlage 2 und 3 geforderte Vorleistung erbracht hat, oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin vor dem Zeitpunkt der Modulprüfung erbringt.
- (2) Als Vorleistung zu einer Modulprüfung kann eine Teilnahmebescheinigung für ein dem Modul zugeordnetes Laborpraktikum erforderlich sein. Die Teilnahmebescheinigung wird für die aktive Teilnahme am Praktikum erteilt. Die aktive Teilnahme beinhaltet die fachliche Vorbereitung auf den Versuch, die Teilnahme am Versuch und die Erstellung einer schriftlichen Ausarbeitung der Versuchsergebnisse.

- (3) Studentinnen und Studenten werden zu den
1. Praktika des dritten Semesters nur zugelassen, wenn sie mindestens 30 von 60 möglichen Leistungspunkten des ersten Studienjahres erworben haben;
 2. Prüfungen des zweiten Studienjahres und den Praktika des 4. Semesters nur zugelassen, wenn sie mindestens 42 von 60 möglichen Leistungspunkten des ersten Studienjahres erworben haben;
 3. Praktika des fünften Semesters nur zugelassen, wenn sie mindestens 72 von 120 möglichen Leistungspunkten aus den ersten beiden Studienjahren und alle Leistungspunkte des ersten Studienjahres erworben haben;
 4. Prüfungen des dritten Studienjahres und den Praktika des 6. Semesters nur zugelassen, wenn sie mindestens 90 von 120 Leistungspunkten aus den ersten beiden Studienjahren und alle Leistungspunkte des ersten Studienjahres erworben haben.
- (4) Studentinnen und Studenten im kooperativen Studiengang werden zu den
1. Praktika des fünften Semesters nur zugelassen, wenn sie mindestens 30 von 60 möglichen Leistungspunkten der ersten beiden Studienjahre erworben haben;
 2. Prüfungen des dritten Studienjahres und den Praktika des sechsten Semesters nur zugelassen, wenn sie mindestens 42 von 60 möglichen Leistungspunkten der ersten beiden Studienjahre erworben haben;
 3. Praktika des siebten Semesters nur zugelassen, wenn sie mindestens 72 von 120 möglichen Leistungspunkten aus den ersten drei Studienjahren und alle Leistungspunkte der ersten beiden Studienjahre erworben haben;
 4. Prüfungen des vierten Studienjahres und den Praktika des achten Semesters nur zugelassen, wenn sie mindestens 90 von 120 Leistungspunkten aus den ersten drei Studienjahren und alle Leistungspunkte der ersten beiden Studienjahre erworben haben.
- (5) Die in Absatz 3, Nr. 2 und 4 sowie Absatz 4 Nr. 2 und 4 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen können in den Anlagen 2a, 2b und 3 für dort bestimmte Prüfungen aufgehoben werden.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin elektronisch über das an der Westfälischen Hochschule zu Verfügung gestellte System oder in Ausnahmefällen schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (7) Sofern für Modulprüfungen die Teilnahme an Laborpraktika erforderlich ist, gilt die folgende Regelung: Voraussetzung zur Teilnahme an Laborpraktika ist der Nachweis der Teilnahme an einer Unterweisung über die Gefahren des elektrischen Stromes und mechanischer Geräte einschließlich einer entsprechenden Sicherheitsbelehrung. Der Nachweis darf höchstens zwölf Monate alt sein.
- (8) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Prüfungen im Wahlbereich (Anlage 3).
- (9) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung, sofern beim Prüfungsamt keine diesbezüglichen Unterlagen vorliegen,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen/Zuhörern zugestimmt wird.

Ist es einer Studentin/einem Studenten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

- (10) Über die Zulassung und Abmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang oder durch das von der Hochschule verwendete Prüfungsinformationssystem.
- (11) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
 3. der Prüfling eine entsprechende Modulprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Dieses gilt auch für Prüfungsleistungen, die in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe zum Studiengang Elektrotechnik (einschließlich der kooperativen Form) der Westfälischen Hochschule erbracht worden sind.
- (12) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Versuche elektronisch über das von der Westfälischen Hochschule zur Verfügung gestellte System oder in begründeten Ausnahmefällen schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der betreffenden Modulprüfung abmelden. Nach Ablauf dieser Frist kann der betreffende Prüfling sich nur noch abmelden, wenn er unverzüglich nachweist, dass er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die/Der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet, ob die Begründung akzeptiert wird.

§ 17 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Prüfungen sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorgegangenen Semesters bekanntgegeben werden.
- (2) Der Prüfungstermin wird den Studentinnen und Studenten rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekanntgegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang des Prüfungsamtes ist ausreichend. Für die Bekanntmachung der Art der Prüfung gilt § 15 Abs. 2 Satz 2.
- (3) Die Studentin/Der Student hat sich auf Verlangen der Prüferin/des Prüfers oder der/des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) In Modulen des Wahlbereichs kann das Angebot der Veranstaltung von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig gemacht werden.
- (5) Wird eine Modulprüfung in Teilen mit verschiedener Prüfungsform durchgeführt, werden diese zunächst jeweils für sich bewertet. §18 Abs.2ff findet Anwendung in Bezug auf die Gesamtprüfung. Das Verfahren zur Ermittlung der Gesamtbewertung aus den Bewertungen der einzelnen Klausur-teile muss spätestens 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden.
- (6) Den Studierenden ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen. Sofern eine Prüfung aus mehreren Teilen besteht, die zunächst getrennt für sich bewertet werden, schließt dies das Verfahren zur Ermittlung der Gesamtnote aus den Bewertungen der einzelnen Prüfungsteile ein.
- (7) Die im Rahmen einer Prüfung entstandenen Dokumente sind so zu erstellen, dass die Prüfungsleistung der/des Studierenden beurteilbar ist und eine spätere eindeutige Zuordnung zu der/dem Prüfungsteilnehmer(in) möglich ist.

§ 18 Klausurarbeiten, elektronische Prüfung und Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) In den Klausurarbeiten, elektronische Prüfungen und Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren soll die Studentin/der Student nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden ihrer/seiner Fachrichtung erkennt und eine Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit, elektronische Prüfung und Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und maximal 180 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/der Prüfer. Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln und der Dauer gilt § 15 Abs. 2, Satz 2.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird von einer einzelnen Prüferin/einem einzelnen Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere, wenn in einer Modulprüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen und Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüferin/der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Klausurarbeiten sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Klausurarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist sowie Prüfungen im Antwort-Wahl-verfahren und elektronische Prüfungen sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Weichen die Einzelbewertungen einer Klausurarbeit um mehr als eine Notenstufe gem. Anlage 4 ab, bestimmt der Prüfungsausschuss für diese Arbeit zwei weitere Prüferinnen oder Prüfer. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen/Prüfer die Klausurarbeit gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin/des Prüfers, die/der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.
- (5) Elektronische Prüfungen werden am Computer mit Hilfe eines speziellen Prüfungsprogramms durchgeführt. Durch das jeweilige Programm werden Anforderungen vorgegeben, welche es zu erfüllen gilt. Hierzu sind durch den oder die Prüfer(innen) im Vorfeld der Prüfung die Anforderungen, die Bewertungskriterien sowie das Bewertungsschema und dabei insbesondere die absolute und ggf. relative Bestehensgrenze festzulegen. Die Antworten werden in das Computerprogramm eingegeben und dort ausgewertet. Die Prüfungsleistung ist am Ende der Klausur auszudrucken und von dem/der Prüfungsteilnehmer(in) zu unterschreiben.
- (6) Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren liegen vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen/ -kandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder falschen Antworten erreicht werden kann und ein weiterer Antwortspielraum entfällt. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein. Hierzu sind durch den oder die Prüfer(innen) im Vorfeld der Prüfung die Fragen, die möglichen Antworten, die Bewertungskriterien sowie unter Gesamtbetrachtung des Schwierigkeitsgrades der Fragen das Bewertungsschema und dabei insbesondere die Bestehensgrenze festzulegen und schriftlich festzuhalten. Auf dem Klausurbogen wird zu jeder Frage deren Einfluss bei korrekter Beantwortung auf die Gesamtbewertung angegeben sowie gekennzeichnet, ob genau eine der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist, oder ob die Zahl der zutreffenden angegebenen Antwort-Möglichkeiten offen ist. Werden bei einer Aufgabe von

dem Prüfling mehr Antwortmöglichkeiten als zutreffend markiert, als tatsächlich zutreffend sind, wird diese Aufgabe als nicht korrekt beantwortet bewertet. Falls mehrere Antwort-Möglichkeiten bei einer Aufgabe zutreffend sein können, muss auf dem Klausurbogen vermerkt werden, wie die Bewertung dieser Aufgabe bei lediglich teilweise zutreffenden Antwort-Kennzeichnungen erfolgt.

- (7) Die Bewertung der Klausurarbeiten soll den Studierenden möglichst kurzfristig mitgeteilt werden, sie ist spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin mitzuteilen. Der Dekan/Die Dekanin kann die Bewertungsfrist verkürzen, falls die Note als Nachweis für andere Prüfungen erforderlich ist.

§ 19 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 2) oder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede Studentin/jeder Student in einer Modulprüfung grundsätzlich nur von einer Prüferin/einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen und Prüfer zu hören. Ein Fragerecht steht der Beisitzerin oder dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen kann die Prüfung von mehreren Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jeder Prüfer nur den dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Anteil der Modulprüfung. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest.
- (2) Die Prüfungszeit beträgt pro Prüfling mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Handelt es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung, bei deren endgültigem Nichtbestehen kein Ausgleich vorgesehen ist, ist die Prüfung von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.
- (5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20 Projektbericht

- (1) Bei diesen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er einen geschlossenen Anforderungszusammenhang oder Teilaufgaben innerhalb eines Gesamtzusammenhangs erledigen kann und die hierfür notwendigen Fähigkeiten beherrscht und sie/er in der Lage ist, diese Tätigkeiten zu konzipieren und ihre Lösungen kritisch zu würdigen.
- (2) Für den nach Abschluss eines Projektes anzufertigenden Projektbericht beträgt die Bearbeitungszeit in der Regel zwei bis vier Wochen. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist den Studierenden spätestens 6 Wochen nach Einreichungstermin mitzuteilen.
- (3) Die Prüfer/Prüferinnen können bestimmen, dass die Ergebnisse des Projektes präsentiert werden. Die Qualität der Präsentation ist in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einzubeziehen. Die Prüfungszeit beträgt pro Prüfling mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Auf die Präsentation sind die Regelungen über die mündliche Prüfung entsprechend anzuwenden.
- (4) Handelt es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung, bei deren endgültigem Nichtbestehen kein Ausgleich vorgesehen ist, ist die Prüfung von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.

§ 21 Modulprüfungen im Bachelorstudium

- (1) Die abzulegenden Pflichtmodule und Wahlmodule sind in den Anlagen 2 (Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule) und 3 (Wahlmodule) dieser Prüfungsordnung festgelegt. Hierbei sind die Pflichtmodule aus Anlage 2a sowie je nach gewählter Vertiefungsrichtung die Wahlpflichtmodule aus Anlage 2b mit mindestens „ausreichend“, zu bestehen. Es müssen erworben werden:
 - im Pflichtbereich die in Anlage 2 festgelegte Anzahl von Leistungspunkten,
 - im Wahlpflichtbereich 18 Leistungspunkte
 - im Wahlbereich 12 Leistungspunkte
- (2) Es können beliebig viele endgültig nicht bestandene Module aus dem Wahlkatalog durch andere Module des Wahlkataloges ersetzt werden.
- (3) Eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 BRPO wird auf Antrag als Ersatz einer Leistung eines Wahlpflichtmoduls aus einem Wahlpflichtkatalog anerkannt, wenn aufgrund der erworbenen Kompetenzen eine Anerkennung als Ersatz für die Leistung eines Pflichtmoduls ausgeschlossen ist und die erworbenen Kompetenzen die durch die Module des selben Wahlpflichtkatalogs vermittelten Kompetenzen sinnvoll ergänzen. § 8 Abs. 7 BRPO gilt hierfür entsprechend.

III. Praxisphase

§ 22 Praxisphase

- (1) Im Bachelorstudiengang Elektrotechnik ist eine berufspraktische Studienphase von mindestens 450 Arbeitsstunden (Praxisphase) integriert.
- (2) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt eine/einen für die Begleitung der Praxisphase zuständige(n) Lehrende(n).
- (3) Die Praxisphase soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der/des Bachelors durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Unternehmen der Wirtschaft oder einer dem Studienziel entsprechenden beruflichen Praxis in Forschungseinrichtungen heranzuführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten außerhalb der Hochschule anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Während der Praxisphase wird die Tätigkeit der Studentin/des Studenten durch die Hochschule begleitet. Über die Praxisphase erstellt die/der Studierende einen Bericht.
- (4) Zur Praxisphase wird im grundständigen Studiengang zugelassen, wer alle Leistungspunkte des ersten Studienjahres und aus den Modulen der ersten vier Semester mindestens 72 Leistungspunkte erworben hat. In der ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierenden Variante erfolgt die Zulassung zur Praxisphase, wenn alle Leistungspunkte der ersten beiden Studienjahre und aus den Modulen der ersten sechs Semester mindestens 72 Leistungspunkte erworben worden sind. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet die/der Beauftragte gem. Satz 2.
- (5) Über die Durchführung der Praxisphase ist von der Studentin/dem Studenten ein Zeugnis/eine Bescheinigung der Einrichtung, bei der die Praxisphase durchgeführt wurde, vorzulegen.
- (6) Die Teilnahme an der Praxisphase wird von der/dem Beauftragten gem. Satz 2 bescheinigt, wenn die berufspraktische Tätigkeit der Studentin/des Studenten dem Zweck der Praxisphase entspricht und der von der Studentin/dem Student erstellte Bericht gem. Abschnitt (3) die Tätigkeiten angemessen darstellt. Bei erfolgreicher Teilnahme werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Praxisphase wird nicht benotet.

IV. Bachelorarbeit

§ 23 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin/der Student befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem/seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und zu präsentieren.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Lehrenden/jedem Lehrenden, die/der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Erstprüfer/Erstprüferin muss eine Professorin/ein Professor der Westf. Hochschule sein. Auf Antrag der Studentin/des Studenten kann der Prüfungsausschuss auch eine/einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin/zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgegebene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine/einen fachlich zuständige Professorin/ zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der Studentin/dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 24 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer alle gem. § 21 notwendigen Leistungspunkte, die gemäß Anlage 2 den ersten vier Fachsemestern (in der ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierenden Variante den ersten 6 Semestern) zugeordnet sind und mindestens 132 Leistungspunkte erworben hat sowie die Praxisphase absolviert hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden,
 1. die Nachweise über die in Abs.1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelorprüfung bzw. eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe zum Bachelorstudiengang Elektrotechnik der Westfälischen Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat.

Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, welche Prüferin/welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist. Benennt die Studentin/der Student keine Prüferin/keinen Prüfer, so wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin/ein Prüfer benannt.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist aktenkundig zu machen.

- (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der Studentin/des Studenten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die Studentin/der Student eine der in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema der Studentin/dem Studenten bekanntgibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bachelorarbeit wird im Regelfall im 6. Semester (in der ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierenden Variante im 8. Semester) angefertigt. Sie wird in der Regel begleitend zu anderen Studienaktivitäten durchgeführt. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Bachelorarbeit bis zur Abgabe) beträgt maximal 4 Monate. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu 4 Wochen verlängern. Die Betreuerin/der Betreuer der Bachelorarbeit ist zu dem Antrag zu hören. Dem Prüfling werden die festgesetzte Bearbeitungszeit und gegebenenfalls die festgesetzte verlängerte Bearbeitungszeit schriftlich mitgeteilt.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 3 ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die Studentin/der Student bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Der Umfang der Bachelorarbeit ist der Komplexität der Aufgabenstellung anzupassen und soll 80 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Die Darstellung der zu lösenden Aufgabe, der beschrittenen Lösungswege und der Ergebnisse sind präzise und kompakt auszuführen.
- (5) § 15 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post gilt der Poststempel als Zeitpunkt der Einlieferung. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studentin/der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Eine/ Einer der Prüferinnen/Prüfer soll die Betreuerin/der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die/Der zweite Prüferin/Prüfer wird vom Prüfungsausschussvorsitzenden bestimmt; im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 2 muss die/der zweite Prüferin/Prüfer eine Professorin/ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen/Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren

Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

- (3) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der/dem Studierenden spätestens nach vier Wochen mitzuteilen.
- (4) Für die als „ausreichend“ oder besser bewertete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 27 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihrer fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 1. alle erforderlichen Leistungspunkte (§ 21 Abs. 1) erworben wurden und
 2. die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird abzugeben. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit (§ 24) beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den für die Betreuung der Bachelorarbeiten bestimmten Prüfern und Prüferinnen gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 26 Abs. 2 Satz 4 wird das Kolloquium von den Prüferinnen und Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Es besteht aus einer 15 minütigen Präsentation und einer 15 minütigen Diskussion. Zur Präsentation ist eine kurze schriftliche Ausarbeitung gemäß vom Prüfungsausschuss vorgegebener Formvorschriften vorzubereiten, die den Prüferinnen und Prüfern vor der Präsentation auszuhändigen ist. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (4) Für das mit „ausreichend“ oder besser benotete Kolloquium werden 3 Leistungspunkte vergeben.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer

§ 28 Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in § 12 Abs. 2 vorgeschriebenen Prüfungen bestanden sind und 180 Leistungspunkte erworben wurden sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht bestanden“ bewertet worden und nicht ausgleichbar ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 13 Abs. 4 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der erworbenen ECTS-Leistungspunkte.

§ 29 Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Der deutsche Teil des Zeugnisses enthält die Modulnoten und die deutsche Gesamtnote, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten (Zehntelnoten) und der mit 24 Leistungspunkten gewichteten Zehntelnote der Bachelorarbeit sowie der mit 6 Leistungspunkten gewichteten Kolloquiumsnote (Zehntelnote) berechnet.
- (3) Zusätzlich wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung als relative Note gebildet und im Diploma Supplement ausgewiesen. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Absolventin/ der Absolvent innerhalb einer bestimmten Prüfungsperiode gegenüber den übrigen Absolventinnen und Absolventen einnimmt. Der Rang wird in prozentualen Anteilen unter den Absolventinnen und Absolventen der letzten fünf Kalenderjahre vor der bestandenen Bachelorprüfung dargestellt. Die Bewertung der Absolventin/ des Absolventen erfolgt entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala:

A = die besten 10 % der Absolventinnen und Absolventen;

B = die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen;

C = die nächsten 30 % der Absolventinnen und Absolventen;

D = die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen;

E = die nächsten 10 % der Absolventinnen und Absolventen.

Relative Noten werden nur ausgewiesen, wenn in genau diesem Zeitraum mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen die Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt haben.

- (4) Das Zeugnis ist von dem/der Dekan/in und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Zusätzlich erhält die Absolventin/der Absolvent eine Urkunde über die bestandene Bachelorprüfung gemäß § 2 Abs. 3. Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan sowie von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.

§ 30 Diploma Supplement

- (1) Dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache beizufügen. Es informiert insbesondere über die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen.
- (2) Ohne das Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig.

§ 31 Zusatzmodule

- (1) Die Studentin/der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der Studentin/des Studenten bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle werden für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung von der Westfälischen Hochschule archiviert. Nach Ablauf des Zeitraums werden die Dokumente vernichtet.

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Bachelorzeugnis mit der Bachelorurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Gleiches gilt ggf. für das Diploma Supplement. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Bachelorzeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§34 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Bachelorstudium ab dem Wintersemester 2023/2024 im Studiengang Elektrotechnik im grundständigen Studiengang oder in der ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierenden Variante im Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen am Standort Gelsenkirchen aufnehmen. Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Elektrotechnik und den kooperativen Studiengang Elektrotechnik an der Westfälischen Hochschule in der Fassung vom 22.07.2016, zuletzt geändert durch die dritte Satzung zur Änderung der Bachelor-

Prüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik und den kooperativen Studiengang Elektrotechnik vom 1.7.2021 (ABl. 22/2021) tritt am 31.08.2028 außer Kraft.

- (2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2023/2024 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Prüfungsordnung weiterhin Anwendung. Auf Antrag können sie in diese Prüfungsordnung wechseln.
- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 S. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 31.08.2027 (in der ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierenden Variante bis zum 31.08.2028) noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Bachelorprüfungsordnung Anwendung.
- (4) Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen vom 03.05.2023 und der Genehmigung durch das Präsidium vom 31.05.2023.

Gelsenkirchen,.....

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und Angewandte Naturwissenschaften

Prof. Dr. med. Dipl.-Ing. Heinrich-Martin Overhoff

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Gelsenkirchen,

Der Präsident der Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen diese Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

VI. Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufspläne

1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester	
Grundlagen der Elektrotechnik		Elektrische und magnetische Felder		Elektronik		Mikrocomputer-technik		Regelungstechnik 1		Bachelorarbeit	
		4	6	4	6	4	6	4	6		
		Werkstoffe und Bauelemente		Wechselstrom-technik		Messtechnik		Kommunikations-netze		12	
8	12	4	6	4	6	4	6	4	6	Kolloquium	
Mathematik für Ingenieure 1		Mathematik für Ingenieure 2		Angewandte Mathematik		Energiewandlung		Wahlpflichtmodul		3	
				4	6	4	6	4	6	Praxisphase	
				Schlüssel-kompetenzen		Wahlpflichtmodul		Wahlmodul			
8	12	8	12	4	6	4	6	4	6		
Physik 1		Physik 2		English for Science and Technology		Wahlpflichtmodul		Wahlmodul			
4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	15	

Modulname	
SWS	LP

SWS: Semesterwochenstunden
LP: Leistungspunkte

Grundständiger Studiengang:

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester					
		Grundlagen der Elektrotechnik	Elektrische und magnetische Felder	Elektronik	Mikrocomputertechnik	Regelungstechnik 1	Bachelorarbeit					
			4	6	4	6		4	6			
			Werkstoffe und Bauelemente	Wechselstromtechnik	Messtechnik	Kommunikationsnetze	12					
		8	12	4	6	4	6	4	6	4	6	Kolloquium
Mathematik für Ingenieure 1	Mathematik für Ingenieure 2			Angewandte Mathematik	Energiewandlung	Wahlpflichtmodul	3					
				4	6	4		6	4	6		
8	12	8	12	Schlüsselkompetenzen	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Praxisphase					
				4	6	4		6	4	6		
Physik 1	Physik 2			English for Science and Technology	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul						
4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	15

Modulname	
SWS	CP

SWS: Semesterwochenstunden
LP: Leitungspunkte

Ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierende Variante:

Anlage 2a: Pflichtmodule

Die Pflichtmodule sind für alle Studierenden verpflichtend. Es gibt keine Kompensationsmöglichkeiten.

LP: ECTS-Leistungspunkte

Koop: ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierende Variante

Modulbezeichnung	Kurzzeichen	Studien-Semester	LP	Praktikum mit Anwesenheitspflicht
Mathematik für Ingenieure I	BMA1	1 (Koop: 3)	12	nein
Grundlagen der Elektrotechnik	BGE	1 (Koop: 3)	12	ja
Physik 1	BPH1	1 (Koop: 1)	6	nein
Mathematik für Ingenieure II	BMA2	2 (Koop: 4)	12	nein
Elektrische und magnetische Felder	BEMF	2 (Koop: 2)	6	Ja, Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
Physik 2	BPH2	2 (Koop: 2)	6	Ja, Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
Werkstoffe und Bauelemente	BWB	2 (Koop: 4)	6	nein
Elektronik	BEK	3 (Koop: 5)	6	ja
Wechselstromtechnik	BWT	3 (Koop: 5)	6	nein
Angewandte Mathematik	BAM	3 (Koop: 5)	6	nein
Schlüsselkompetenzen	BSK	3 (Koop: 5)	6	Ja, Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
English for Science and Technology	BEST	3 (Koop: 5)	6	
Energiewandlung	BEW	4 (Koop: 6)	6	Ja, Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
Messtechnik	BMT	4 (Koop: 6)	6	Ja, Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
Mikrocomputertechnik	BMC	4 (Koop: 6)	6	Ja, Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
Regelungstechnik 1	BRT1	5 (Koop: 7)	6	Ja, Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
Kommunikationsnetze	BKN	5 (Koop: 7)	6	Ja; Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen gem. §16, Absatz 5

Anlage 2b: Wahlpflichtmodule

Die Studierenden müssen eine von drei Vertiefungsrichtungen wählen. Mit dieser Wahl sind je Vertiefungsrichtung drei Module verpflichtend (d.h. Wahlpflichtmodule). Während des Studiums kann die Vertiefungsrichtung geändert werden. Dies ist auch nach dem endgültigen Scheitern bei Modulen einer Vertiefungsrichtung möglich.

K: Kurz-Bezeichnung

T: Regeltermin (Studiensemester)

LP: ECTS-Leistungspunkte

Koop.: ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierende Variante

Modul-Bezeichnung	K	T	LP	Vertiefungsrichtung	Praktikum mit Anwesenheitspflicht
Automatisierungstechnik	BAT	5 (koop. 7)	6	Automatisierung und Intelligente Systeme	Ja, Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
Intelligente Systeme	BIS	4 (koop. 6)	6	Automatisierung und Intelligente Systeme	nein
SPS-Programmierung	BSPS	4 (koop. 6)	6	Automatisierung und Intelligente Systeme	nein
Erneuerbare Energien	BEE	4 (koop. 6)	6	Energietechnik und Erneuerbare Systeme	Ja, Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
Energieversorgung und -Speicherung	BEVS	5 (koop. 7)	6	Energietechnik und Erneuerbare Systeme	nein
Elektrische Maschinen	BEM	4 (koop. 6)	6	Energietechnik und Erneuerbare Systeme	Ja, Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
Mikroelektronik	BMIK	4 (koop. 6)	6	Mikroelektronik und Technische Informatik	nein
Matlab- und Pythonkurs Signale & Systeme	BSS	5 (koop. 7)	6	Mikroelektronik und Technische Informatik	nein
Mikrosystemtechnik und Technologie integrierter Schaltungen	BMST	4 (koop. 6)	6	Mikroelektronik und Technische Informatik	nein

Anlage 3: Wahlmodule

Die Studierenden müssen zwei Wahlmodule aus diesem Katalog oder aus den Katalogen der Wahlpflichtfächer gem. Anlage 2b belegen, sofern letztere nicht der von den Studierenden gewählten Vertiefungsrichtung zugeordnet sind. Auf Antrag können die Wahlmodule durch Module anderer Studiengänge dieser Hochschule nach Maßgabe vom §21 ersetzt werden.

LP: Leistungspunkte

Modulbezeichnung	Kurzzeichen	LP	Praktikum mit Anwesenheitspflicht
Projektmanagement	BPM	6	Ja, Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
Unix Tools	BUX	6	nein
Sensorik	BSEN	6	ja
Integrierte Schaltungen	BINS	6	nein
Informatik	BI	6	nein
Praktischer Schaltungsentwurf im Labor im Einsatz mit MATLAB	BPSE	6	Ja, Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung

Anlage 4: Grade / Zehntelnoten / Prozentpunkte / Noten

Zehntelnoten	Prozentpunkte	Notenbezeichnung
1,0	100	sehr gut
1,0	99	
1,0	98	
<u>1,0</u>	<u>97</u>	
1,1	96	
1,1	95	
1,2	94	
1,2	93	
<u>1,3</u>	<u>92</u>	
1,4	91	
1,5	90	gut
1,6	89	
1,6	88	
<u>1,7</u>	<u>87</u>	
1,8	86	
1,8	85	
1,9	84	
1,9	83	
<u>2,0</u>	<u>82</u>	
2,1	81	
2,1	80	befriedigend
2,2	79	
2,2	78	
<u>2,3</u>	<u>77</u>	
2,4	76	
2,5	75	
2,6	74	
2,6	73	
<u>2,7</u>	<u>72</u>	
2,8	71	
2,8	70	
2,9	69	
2,9	68	
<u>3,0</u>	<u>67</u>	
3,1	66	
3,1	65	
3,2	64	
3,2	63	
<u>3,3</u>	<u>62</u>	ausreichend
3,4	61	
3,5	60	
3,6	59	
3,6	58	
<u>3,7</u>	<u>57</u>	
3,8	56	
3,8	55	
3,9	54	
3,9	53	
<u>4,0</u>	<u>52</u>	
4,0	51	
4,0	50	



**Master-Prüfungsordnung (MPO)
für den Studiengang
Elektrotechnik**

an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 01. Juli 2022 (GV. NRW. S. 780b) und der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge vom 23.12.2015 hat der Fachbereich Elektrotechnik und Angewandte Naturwissenschaften die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	102
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	102
§ 2 Zweck der Prüfung; Mastergrad; Ziele des Studiums	102
§ 3 Studienvoraussetzung	102
§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang	103
§ 5 Umfang und Gliederung der Masterprüfung	103
§ 6 Prüfungsausschuss	103
§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	105
§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	105
§ 9 Einstufungsprüfung	106
§ 10 Leistungspunkte	106
§ 11 Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten	106
§ 12 Bestehen von Prüfungsleistungen	107
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen	107
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	108
II. Modulprüfungen	108
§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	108
§ 16 Zulassung zu den Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren	109
§ 17 Durchführung von Modulprüfungen	111
§ 18 Klausurarbeiten, elektronische Prüfung und Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren	111
§ 19 Mündliche Prüfungen	113
§ 20 Projektbericht	113
§ 21 Modulprüfungen im Masterstudium	114
IV. Masterarbeit	115
§ 23 Masterarbeit	115
§ 24 Zulassung zur Masterarbeit	115
§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit	116
§ 26 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	116
§ 27 Kolloquium	117
V. Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzfächer	119
§ 28 Ergebnis der Masterprüfung	119
§ 29 Zeugnis, Gesamtnote	119
§ 30 Diploma Supplement	120
§ 31 Zusatzmodule	120

VI. Schlussbestimmungen.....	121
§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten	121
§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen.....	121
§ 34 In-Kraft-Treten.....	121
Anlage 4: Grade / Zehntelnoten / Prozentpunkte / Noten	130

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Studiengang Elektrotechnik im Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälische Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen. Sie regelt gemäß § 64 HG die Masterprüfung in diesem Studiengang.

§ 2 Zweck der Prüfung; Mastergrad; Ziele des Studiums

- (1) Die Masterprüfung bildet aufbauend auf einem Bachelor-Abschluss den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Elektrotechnik. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Kenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (2) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 Abs. 1 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse neben anwendungsbezogenen auch theoretische Inhalte des Studienfaches vermitteln. Es hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen durch Vermittlung von tiefergehendem Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zur vertieften Berufsfähigkeit zu führen und soll sie in die Lage versetzen, Vorgänge und Probleme vertieft zu analysieren, mit den Methoden der Elektrotechnik eigene Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß § 66 Abs. 1 HG der Hochschulgrad „Master of Engineering“, Kurzform „M. Eng.“ verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält neben der Angabe des Studienganges die Angabe des Studienschwerpunktes.

§ 3 Studienvoraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses der Elektrotechnik oder eines Studienganges mit erheblicher inhaltlicher Nähe.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren bzw. seinen Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen in der aktuellen Fassung nachweisen.
- (3) Der Studienzugang ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe zum Masterstudiengang Elektrotechnik der Westfälischen Hochschule eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Elektrotechnik beträgt 2 Jahre (4 Semester). Sie schließt eine Masterarbeit sowie das Kolloquium ein.
- (2) Das Studienvolumen beträgt im Pflicht- und Wahlbereich insgesamt ca. 1800 Arbeitsstunden/Studienjahr. Für 30 Arbeitsstunden wird 1 Leistungspunkt vergeben. Während des gesamten Studiums müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden, vgl. § 10 und § 21 dieser Prüfungsordnung.

§ 5 Umfang und Gliederung der Masterprüfung

- (1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und einem abschließenden Prüfungsteil. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Studieneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann und zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt.
- (2) Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung soll in der Regel vor Ende des dritten Semesters erfolgen.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus:
 1. der/dem Vorsitzenden,
 2. einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin,
 3. zwei weiteren Professorinnen/Professoren,
 4. einer/einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Abs. 1 Nr. 2)
 5. zwei Angehörigen der Gruppe der Studierenden (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 HG NRW)

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften gewählt. Die unter Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder müssen der Gruppe gem. §11 Abs. 1 Nr. 1 HG angehören. Für die unter Satz 3 Nr. 3-5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 2 Nr. 1-4 und ihrer Vertreterinnen/Vertreter beträgt 4 Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und Ihrer Vertreterinnen/Vertreter 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreterinnen/Vertreter müssen dem Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Masterprüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit. Er berichtet ferner über die

Verteilung der Noten für die Module, die Masterarbeit und die gesamte Masterprüfung. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Masterprüfungsordnung, der Masterstudienordnung und Studienpläne. Maßnahmen des Prüfungsausschusses zur Prüfungsorganisation bedürfen der Zustimmung des Dekans.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/Stellvertreterin und zwei weiteren Professoren/Professorinnen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Stellt die/der Vorsitzende fest, dass der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie/er die Sitzung und beruft den Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen zur erneuten Beratung über denselben Gegenstand (dieselben Gegenstände) ein. Der Prüfungsausschuss ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Bei Nichtanwesenheit des Vorsitzenden entscheidet die Stimme des anwesenden Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder ihres/seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu dem für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörung und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung auf den oder die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über die Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen werden von der /dem Prüfungsausschussvorsitzenden Prüfer/innen und (sachkundige) Beisitzer/innen bestellt. Die Bestellung wird protokolliert und zu den Akten genommen. Zur Prüferin/Zum Prüfer oder (sachkundigen) Beisitzer/in darf nur bestellt werden, wer mindestens einen entsprechenden Master-Abschluss oder einen vergleichbaren Abschluss abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat; ferner muss wenigstens einer der Prüfer/innen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienggebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Die Kandidatin/Der Kandidat kann eine Prüferin/einen Prüfer als Betreuerin/Betreuer der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens 2 Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Masterarbeit erfolgen.
- (4) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gelten § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in anderen Studiengängen dieser Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht zu den Leistungen, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (3) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen zu den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Die für die Anerkennung von Leistungen erforderlichen Unterlagen sind von dem Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und den in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten. Es sind dabei in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

- (5) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Leistung feststellbar aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 11 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird - soweit zutreffend - der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird jeweils im Zeugnis dokumentiert.
- (6) Die Anerkennung von Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 90 CP (Leistungspunkten) erfolgen.
- (7) Zuständig für die Anerkennung von Leistungen ist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Vor Feststellungen über die Wesentlichkeit von Unterschieden sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (8) Der Antrag auf Anerkennung einer Leistung kann nach Teilnahme an einer Prüfung zu dieser Leistung nicht mehr gestellt werden, wenn die anzuerkennende Leistung zeitlich vor der ersten Teilnahme an der zu ersetzenden Prüfung erbracht wurde.

§ 9 Einstufungsprüfung

- (1) Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen werden, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule.
- (2) Für die Bestellung der Prüferin/des Prüfers und die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die § 7 und § 11.

§ 10 Leistungspunkte

Für alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden Leistungspunkte vergeben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Es sind durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester vorgesehen. Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhalten die Studierenden die zugeordneten Leistungspunkte. Näheres zur Vergabe der Leistungspunkte regeln § 21 sowie die Anlagen 2 bis 3 dieser Prüfungsordnung

§ 11 Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten

- (1) Jedes Modul wird durch eine Prüfung abgeschlossen.
Noten für Module und die Gesamtleistung der Masterprüfung werden gemäß Anlage 4 in Zehntelnoten vergeben. Für die Benotung der Modulprüfungen sind folgende Basisnoten zu verwenden:

1= sehr gut	eine hervorragende Leistung
2= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Zehntelnoten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer festgesetzt.

- (2) Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so werten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note grundsätzlich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen die Einzelbewertungen mehr als 1 Notenstufe gem. Absatz 1 ab, bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der die endgültige Note festlegt. Diese darf nicht schlechter als die schlechtere Einzelbewertung und nicht besser als die bessere Einzelbewertung sein.
- (3) Bei Praktika oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen, wie etwa praktischen Übungen oder Exkursionen, die gem. Anlage 2 bis 3 Zulassungsvoraussetzung zu den Prüfungen sind, besteht Anwesenheitspflicht. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheit erfüllt, wenn sie 70 % der Veranstaltungszeit anwesend sind. Kann eine Studierende/ ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.

§ 12 Bestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung insgesamt mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) In allen Pflichtmodulen gem. Anlage 2a müssen alle Prüfungen mit mindestens ausreichend bestanden sein. Diese Pflichtmodule sind nicht ausgleichbar.
- (3) Innerhalb der gewählten Vertiefungsrichtung gem. Anlagen 2b, 2c oder 2d müssen in allen Wahlpflichtmodulen alle Prüfungen mit mindestens ausreichend bewertet werden. Diese Wahlpflichtmodule sind nicht ausgleichbar. Die Wahl der Vertiefungsrichtung kann während des Studiums geändert werden.
- (4) Es müssen zusätzlich mindestens so viele Wahlmodule mit mindestens ausreichend bestanden sein, dass die Summe der ECTS-Punkte dieser Wahlmodule 18 ergibt.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen dürfen bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden.
- (2) Werden in einem Semester weniger als 60% der vorgesehenen Prüfungsleistungen des Studienverlaufs gem. Anlage 1 bestanden, kann der Prüfling von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu einem Beratungsgespräch eingeladen werden.

- (3) Die Masterarbeit und das Kolloquium dürfen einmal wiederholt werden.
- (4) Wird die Leistung einer Studentin/eines Studenten in einem nicht mehr wiederholbaren Modul als „nicht bestanden“ beurteilt, so erfolgt die Exmatrikulation der Studentin/des Studenten.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der Rücktritt von einer Prüfung ist unverzüglich zu erklären. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich, in der Regel am selben Tag, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine unverzüglich beizubringende ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, kann die/der Studierende die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtsführenden/dem Aufsichtsführenden aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Modulprüfungen

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, dass die Studentin/der Student Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann. Die Prüfungen müssen geeignet sein, den der Prüfung zugrunde liegenden Stoff in angemessener Weise abzuprüfen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die mit dem Modul zu

vermittelnden Kenntnissen und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

- (2) Die Prüfungen werden entweder als schriftliche Klausurarbeit oder als mündliche Prüfung oder als Antwort-Wahl-Prüfung oder als elektronische Prüfung oder als schriftlicher Projektbericht durchgeführt, der in einer Präsentation vorzustellen ist. Eine Prüfung kann Teile mit jeweils unterschiedlicher Prüfungsform enthalten. In der Prüfungsankündigung werden die wesentlichen Prüfungsformen genannt. Die Prüferin/der Prüfer legt zu Beginn des Studiensemesters die Prüfungsform, die zulässigen Hilfsmittel für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Die Prüfungen finden grundsätzlich mindestens in einem der beiden unmittelbar auf die Lehrveranstaltung folgenden Prüfungszeiträume statt. Zusätzlich wird mindestens ein weiterer Prüfungstermin im Studienjahr festgelegt. Die Prüfungstermine werden gemäß § 17 Abs. 2 bekanntgegeben.
- (4) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können nach Maßgabe des § 9 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG ersetzt werden.
- (5) Macht die Studierende/der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen/-zeiträume abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für die/den Studierenden unter Beachtung der Gleichwertigkeit nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende weitere Nachweise fordern.

§ 16 Zulassung zu den Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren

- (1) Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden, wer an der Westfälischen Hochschule in einem Masterstudiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist und die als Voraussetzung für die jeweilige Modulprüfung gemäß Anlage 2 und 3 geforderte Vorleistung erbracht hat, oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin vor dem Zeitpunkt der Modulprüfung erbringt.
- (2) Als Vorleistung zu einer Modulprüfung kann eine Teilnahmebescheinigung für ein dem Modul zugeordnetes Laborpraktikum erforderlich sein. Die Teilnahmebescheinigung wird für die aktive Teilnahme am Praktikum erteilt. Die aktive Teilnahme beinhaltet die fachliche Vorbereitung auf den Versuch, die Teilnahme am Versuch und die Erstellung einer schriftlichen Ausarbeitung der Versuchsergebnisse.
- (3) Studentinnen und Studenten werden zu den Prüfungen des zweiten Studienjahres nur zugelassen, wenn sie mindestens 30 von 60 möglichen Leistungspunkten des ersten Studienjahres erworben haben;
- (4) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin elektronisch über das von der Westfälischen Hochschule zur Verfügung gestellte System oder in Ausnahmefällen schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb

desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen.

- (5) Sofern für Modulprüfungen die Teilnahme an Laborpraktika erforderlich ist, gilt die folgende Regelung: Voraussetzung zur Teilnahme an Laborpraktika ist der Nachweis der Teilnahme an einer Unterweisung über die Gefahren des elektrischen Stromes und mechanischer Geräte einschließlich einer entsprechenden Sicherheitsbelehrung. Der Nachweis darf höchstens zwölf Monate alt sein.
- (6) Absatz 3 gilt nicht für Prüfungen im Wahlbereich (Anlage 3).
- (7) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung, sofern beim Prüfungsamt keine diesbezüglichen Unterlagen vorliegen.
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen/Zuhörern zugestimmt wird.
 4. Ist es einer Studentin/einem Studenten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (8) Über die Zulassung und Abmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang oder durch das von der Hochschule verwendete Prüfungsinformationssystem.
- (9) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 1 und gegebenenfalls in Abs. 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
 3. der Prüfling eine entsprechende Modulprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Dieses gilt auch für Prüfungsleistungen, die in Studiengängen erbracht worden sind, die eine erhebliche Nähe zum Masterstudiengang Elektrotechnik der Westfälischen Hochschule aufweisen.
- (10) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Versuche elektronisch über das von der Westfälischen Hochschule zur Verfügung gestellte System oder in Ausnahmefällen schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der betreffenden Modulprüfung abmelden.

§ 17 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Prüfungen sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorgegangenen Semesters bekanntgegeben werden.
- (2) Der Prüfungstermin wird den Studentinnen und Studenten rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekanntgegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang des Prüfungsamtes ist ausreichend. Für die Bekanntmachung der Art der Prüfung gilt § 15 Abs. 2 Satz 2.
- (3) Die Studentin/Der Student hat sich auf Verlangen der Prüferin/des Prüfers oder der/des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) In Wahlmodulen kann das Angebot der Veranstaltung von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig gemacht werden.
- (5) Wird eine Modulprüfung in Teilen mit verschiedener Prüfungsform durchgeführt, werden diese zunächst jeweils für sich bewertet. §18 Abs.2 ff. findet Anwendung in Bezug auf die Gesamtprüfung. Das Verfahren zur Ermittlung der Gesamtbewertung aus den Bewertungen der einzelnen Klausur-teile muss spätestens 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden.
- (6) Den Studierenden ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen. Sofern eine Prüfung aus mehreren Teilen besteht, die zunächst getrennt für sich bewertet werden, schließt dies das Verfahren zur Ermittlung der Gesamtnote aus den Bewertungen der einzelnen Prüfungsteile ein.
- (7) Die im Rahmen einer Prüfung entstandenen Dokumente sind so zu erstellen, dass die Prüfungsleistung der/des Studierenden beurteilbar ist und eine spätere eindeutige Zuordnung zu der/dem Prüfungsteilnehmer(in) möglich ist.

§ 18 Klausurarbeiten, elektronische Prüfung und Prüfungen

im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) In den Klausurarbeiten, elektronische Prüfungen und Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren soll die Studentin/der Student nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden ihrer/seiner Fachrichtung erkennt und eine Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit, elektronische Prüfung und Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln und die Dauer entscheidet die Prüferin/der Prüfer. Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln gilt § 15 Abs. 2 Satz 2.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit, elektronischen Prüfung und Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren wird von einer einzelnen Prüferin/einem einzelnen Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen und Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede

Prüferin/jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüferin/der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht.

- (4) Klausurarbeiten sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Klausurarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist sowie Prüfungen im Antwort-Wahl-verfahren und elektronische Prüfungen sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen/Prüfer die Klausurarbeit gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin/des Prüfers, die/der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.
- a) Elektronische Prüfungen werden am Computer mit Hilfe eines speziellen Prüfungsprogramms durchgeführt. Durch das jeweilige Programm werden Anforderungen vorgegeben, welche es zu erfüllen gilt. Hierzu sind durch den oder die Prüfer(innen) im Vorfeld der Prüfung die Anforderungen, die Bewertungskriterien sowie das Bewertungsschema und dabei insbesondere die absolute und ggf. relative Bestehensgrenze festzulegen. Die Antworten werden in das Computerprogramm eingegeben und dort ausgewertet. Die Prüfungsleistung ist am Ende der Klausur auszudrucken und von dem/der Prüfungsteilnehmer(in) zu unterschreiben.
- b) Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren liegen vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen/ -kandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder falschen Antworten erreicht werden kann und ein weiterer Antwortspielraum entfällt. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein. Hierzu sind durch den oder die Prüfer(innen) im Vorfeld der Prüfung die Fragen, die möglichen Antworten, die Bewertungskriterien sowie unter Gesamtbetrachtung des Schwierigkeitsgrades der Fragen das Bewertungsschema und dabei insbesondere die Bestehensgrenze festzulegen und schriftlich festzuhalten. Auf dem Klausurbogen wird zu jeder Frage deren Einfluss bei korrekter Beantwortung auf die Gesamtbewertung angegeben sowie gekennzeichnet, ob genau eine der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist, oder ob die Zahl der zutreffenden angegebenen Antwort-Möglichkeiten offen ist. Werden bei einer Aufgabe von dem Prüfling mehr Antwortmöglichkeiten als zutreffend markiert, als tatsächlich zutreffend sind, wird diese Aufgabe als nicht korrekt beantwortet bewertet. Falls mehrere Antwort-Möglichkeiten bei einer Aufgabe zutreffend sein können, muss auf dem Klausurbogen vermerkt werden, wie die Bewertung dieser Aufgabe bei lediglich teilweise zutreffenden Antwort-Kennzeichnungen erfolgt.
- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten soll den Studierenden möglichst kurzfristig mitgeteilt werden, sie ist spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin mitzuteilen. Der Dekan/Die Dekanin kann die Bewertungsfrist verkürzen, falls die Note als Nachweis für andere Prüfungen erforderlich ist.

§ 19 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 2) oder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede Studentin/jeder Student in einer Modulprüfung grundsätzlich nur von einer Prüferin/einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen und Prüfer zu hören. Ein Fragerecht steht der Beisitzerin oder dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen kann die Prüfung von mehreren Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jeder Prüfer nur den dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Anteil der Modulprüfung. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest.
- (2) Die Prüfungszeit beträgt pro Prüfling mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von der Beisitzerin oder dem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Handelt es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung, bei deren endgültigem Nichtbestehen kein Ausgleich vorgesehen ist, ist die Prüfung von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.
- (5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20 Projektbericht

- (1) Bei diesen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er einen geschlossenen Anforderungszusammenhang oder Teilaufgaben innerhalb eines Gesamtzusammenhangs erledigen kann und die hierfür notwendigen Fähigkeiten beherrscht und sie/er in der Lage ist, diese Tätigkeiten zu konzipieren und ihre Lösungen kritisch zu würdigen.
- (2) Für den nach Abschluss eines Projektes anzufertigenden Projektbericht beträgt die Bearbeitungszeit in der Regel zwei bis vier Wochen. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist den Studierenden spätestens 6 Wochen nach Einreichungstermin mitzuteilen.
- (3) Der Prüfer kann bestimmen, dass die Ergebnisse des Projektes präsentiert werden. Die Qualität der Präsentation ist in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einzubeziehen. Die Prüfungszeit beträgt pro Prüfling mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Bewertung der Präsentation, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen sind festzuhalten und aktenkundig zu machen.
- (4) Handelt es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung, bei deren endgültigem Nichtbestehen kein Ausgleich vorgesehen ist, ist die Prüfung von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.

§ 21 Modulprüfungen im Masterstudium

- (1) Die Module aus Anlage 2a (Pflichtmodule) sind mit mindestens „ausreichend“ zu bestehen. Diese Module sind nicht ausgleichbar.
- (2) Die Studierenden wählen eine von drei Vertiefungsrichtungen (siehe Anlagen 2b, 2c und 2d). Dann sind die sechs darin jeweils aufgeführten Wahlpflichtmodule verpflichtend. Die Vertiefungsrichtung kann jederzeit gewechselt werden. Dies ist auch nach endgültigem Scheitern eines Wahlpflichtmoduls möglich.
- (3) Es müssen drei Wahlmodule aus dem Wahlfachangebot (Anlage 3) bestanden werden. Es können beliebig viele endgültig nicht bestandene Module aus dem Wahlkatalog durch andere Module des Wahlkataloges ersetzt werden.
- (4) In der Masterarbeit und dem Kolloquium müssen Leistungspunkte erworben werden. Dabei entfallen 25 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und 5 Leistungspunkte auf das Kolloquium.

IV. Masterarbeit

§ 23 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin/der Student befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus ihrem/seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten, in ihren theoretischen Aspekten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und zu präsentieren.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder Lehrenden/jedem Lehrenden, die/der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Studentin/des Studenten kann der Prüfungsausschuss auch eine/einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin/zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgegebene Thema der Masterarbeit nicht durch eine/eine fachlich zuständige Professorin/zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der Studentin/Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.
- (3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 24 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer alle gem. § 21 notwendigen Modulprüfungen, die gemäß Anlagen 2 und 3 den ersten zwei Fachsemester zugeordnet sind, bestanden hat und mindestens 78 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden,
 1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Masterprüfung bzw. eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem zum Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang Elektrotechnik der Westfälischen Hochschule hat, nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, welche Prüferin/welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist. Benennt die Studentin/der Student keine Prüferin/keinen Prüfer, so wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin/ein Prüfer benannt.
- (4) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist aktenkundig zu machen.

- (5) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit der Studentin/des Studenten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die Studentin/der Student eine der in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/dem Betreuer der Masterarbeit gestellte Thema der Studentin/dem Studenten bekanntgibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Masterarbeit wird im Regelfall im 4. Semester angefertigt. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Masterarbeit bis zur Abgabe) beträgt maximal 23 Wochen. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu 4 Wochen verlängern. Die Betreuerin/der Betreuer der Masterarbeit ist zu dem Antrag zu hören. Dem Prüfling wird die festgesetzte Bearbeitungszeit und gegebenenfalls die festgesetzte verlängerte Bearbeitungszeit schriftlich mitgeteilt.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 3 ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die Studentin/der Student bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Der Umfang der Masterarbeit ist der Komplexität der Aufgabenstellung anzupassen und soll 120 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Die Darstellung der zu lösenden Aufgabe, der beschrittenen Lösungswege und der Ergebnisse sind präzise und kompakt auszuführen.
- (5) Im Fall einer Behinderung oder chronischen Erkrankung der Studentin/des Studenten findet § 15 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 26 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Studentin/der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Eine/ Einer der Prüferinnen/Prüfer soll die Betreuerin/der Betreuer der Masterarbeit sein. Die/Der zweite Prüferin/Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 2 muss die/der zweite Prüferin/Prüfer eine Professorin/ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen/Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Die Bewertung der Masterarbeit ist der/dem Studierenden spätestens nach vier Wochen mitzuteilen.
- (4) Für die als „ausreichend“ oder besser bewertete Masterarbeit werden 25 Leistungspunkte vergeben.

§ 27 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen, methodischen und theoretischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 1. alle erforderlichen Modulprüfungen (§ 21 Abs. 1) bestanden wurden und
 2. die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird abzugeben. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Masterarbeit (§ 24) beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den für die Betreuung der Masterarbeit bestimmten Prüfern und Prüferinnen gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 26 Abs. 2 Satz 4 wird das Kolloquium von den Prüferinnen und Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Es besteht aus einer 15 minütigen Präsentation und einer 15 minütigen Diskussion. Zur Präsentation ist eine kurze schriftliche Ausarbeitung gemäß vom Prüfungsausschuss vorgegebener Formvorschriften vorzubereiten, die den Prüferinnen und Prüfern vor der Präsentation auszuhändigen ist. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

- (4) Für das mit „ausreichend“ oder besser benotete Kolloquium werden 5 Leistungspunkte vergeben.

V. Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzfächer

§ 28 Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle unter Berücksichtigung der Ausgleichsregelungen vorgeschriebenen Prüfungen bestanden sind und 120 Leistungspunkte erworben wurden sowie die Masterarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht bestanden“ bewertet worden und nicht ausgleichbar ist. Über die nicht bestandene Masterprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 13 Abs. 4 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 29 Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Der deutsche Teil des Zeugnisses enthält die Modulnoten und die deutsche Gesamtnote, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 anerkannt worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten berechnet, wobei die Notenwerte der einzelnen Modulprüfungen mit den Leistungspunkten des ECTS-Systems, das Kolloquium mit 5 und die Masterarbeit mit 25 Punkten gewichtet werden.
- (3) Zusätzlich wird die Gesamtnote der Masterprüfung als relative Note gebildet und im Diploma Supplement ausgewiesen. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Absolventin/ der Absolvent innerhalb einer bestimmten Prüfungsperiode gegenüber den übrigen Absolventinnen und Absolventen einnimmt. Der Rang wird in prozentualen Anteilen unter den Absolventinnen und Absolventen der letzten fünf Kalenderjahre vor der bestandenen Masterprüfung dargestellt. Die Bewertung der Absolventin/ des Absolventen erfolgt entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala:

- A = die besten 10 % der Absolventinnen und Absolventen;
- B = die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen;
- C = die nächsten 30 % der Absolventinnen und Absolventen;
- D = die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen;
- E = die nächsten 10 % der Absolventinnen und Absolventen.

Relative Noten werden nur ausgewiesen, wenn in genau diesem Zeitraum mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen die Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben.

- (4) Das Zeugnis ist von dem/der Dekan/in und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 30 Diploma Supplement

- (1) Dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung ist ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache beizufügen. Es informiert insbesondere über die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen.
- (2) Das Diploma Supplement ist von dem/der Dekan/in und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Ohne das Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig.

§ 31 Zusatzmodule

Die Studentin/der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der Studentin/des Studenten bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt

VI. Schlussbestimmungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Masterzeugnis mit der Masterurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen (gleiches betrifft ggf. auch das Diploma Supplement). Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Masterzeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 34 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Masterstudium ab dem Wintersemester 2023/2024 im Studiengang Elektrotechnik im Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen am Standort Gelsenkirchen aufnehmen.

- (2) Die Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Elektrotechnik und den kooperativen Studiengang Elektrotechnik an der Westfälischen Hochschule in der Fassung vom 22.07.2016, zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik und den kooperativen Studiengang Elektrotechnik vom 1.7.2021 tritt am 31.08.2026 außer Kraft.
- (3) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2023/2024 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Prüfungsordnung weiterhin Anwendung. Falls sie das Studium jedoch bis zum 31.08.2026 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Prüfungsordnung Anwendung.
- (4) Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen vom 03.05.2023 und der Genehmigung durch das Präsidium vom 31.05.2023.

Gelsenkirchen , 01.06.2023

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften

Gez. Prof. Dr. med. Dipl.-Ing. Heinrich-Martin Overhoff

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Gelsenkirchen, 06.06.2023

Der Präsident der Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen diese Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Anlage 1: Studienverlaufsplan

1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
Theoretische Elektrotechnik		Regelungstechnik 2		Projekt		Masterarbeit mit Kolloquium	
4	6	4	6	4	6		
Rechnergestützte Ingenieurmathematik		Künstliche Intelligenz		Softwaretechnik			
4	6	4	6	4	6		
Wahlpflichtmodul		Wahlpflichtmodul		Wahlmodul			
4	6	4	6	4	6		
Wahlpflichtmodul		Wahlpflichtmodul		Wahlmodul			
4	6	4	6	4	6		
Wahlpflichtmodul		Wahlpflichtmodul		Wahlmodul			
4	6	4	6	4	6	30	

Modulname	
SWS	CP

SWS: Semesterwochenstunden
 LP: Leistungspunkte

Anlage 2: Pflichtmodule

Die Pflichtmodule für alle Studienschwerpunkte (Anlage2a) sind für alle Studierende verpflichtend. Es gibt keine Kompensationsmöglichkeiten. Die Pflichtmodule der einzelnen Studienschwerpunkte (Anlage 2b bis 2d) sind bei Wahl des entsprechenden Studienschwerpunktes verpflichtend.

Anlage: 2a: Pflichtmodule für alle Studienschwerpunkte

Modulbezeichnung	Kurzzeichen	Studiensemester	LP	Praktikum mit Anwesenheitspflicht
Theoretische Elektrotechnik	MTE	1	6	Nein
Rechnergestützte Ingenieurmathematik	MRI	1	6	Ja; Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
Regelungstechnik 2	MRT2	2	6	Ja; Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
Künstliche Intelligenz	MKI	2	6	Ja; Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
Softwaretechnik	MSW	3	6	Ja; Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
Projekt	MP	3	6	Keine Prüfung; Bescheinigung bei erfolgreicher Teilnahme
Masterarbeit mit Kolloquium	MM	4	30	siehe §21

LP = Leistungspunkte

Anlage 2b: Pflichtmodule des Studienschwerpunktes Energietechnik und Erneuerbare Energien

Modulbezeichnung	Kurzzeichen	Studiensemester	LP	Praktikum mit Anwesenheitspflicht
Systeme der elektrischen Energieversorgung	MEV	1	6	Ja; Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
Hochspannungstechnik	MHT	2	6	Ja; Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
Leistungselektronik	MLET	1	6	Ja; Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
Erneuerbare Energieerzeugung	MEEZ	1	6	Ja; Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
Geregelte Antriebe	MGA	2	6	Ja; Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
Systemdynamik und Leittechnik	MSL	2	6	Ja; Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung

LP = Leistungspunkte

Anlage 2c: Pflichtmodule des Studienschwerpunktes Automatisierungstechnik

Modulbezeichnung	Kurzzeichen	Studiensemester	LP	Praktikum mit Anwesenheitspflicht
Systemintegration	MSY	1	6	Ja, Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
Kommunikationsnetze	Siehe Anlage 2d			
Industrielle Messtechnik	MIM	1	6	Ja, Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
Prozessautomatisierung	MAT2	2	6	Ja, Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
Systemdynamik und Leittechnik	Siehe Anlage 2b			
Leistungselektronik	Siehe Anlage 2b			

LP = Leistungspunkte

Anlage 2d: Pflichtmodule des Studienschwerpunktes Elektronik, Mikroelektronik und Informationstechnik

Modulbezeichnung	Kurzzeichen	Studiensemester	LP	Praktikum mit Anwesenheitspflicht
Antennen- und Hochfrequenztechnik	MAHF	1	6	Ja, Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
Kommunikationsnetze	MKN	2	6	Ja, Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
Mikroelektronik	MME	1	6	Ja, Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
Laser und optische Technologien in der Elektrotechnik	MLOT	1	6	Ja, Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
Digitale Funksysteme	MDF	2	6	Ja, Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
Optoelektronik	MOE	2	6	Ja, Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung

LP = Leistungspunkte

Anlage 3: Wahlmodule

Es müssen 3 Module dieser Anlage bestanden werden. Auf Antrag können zwei Module dieser Liste durch andere Module dieser Prüfungsordnung, Module anderer Fachbereiche oder Hochschulen ersetzt werden. Dieser Antrag ist bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen und kann genehmigt werden, sofern auch mit diesen Modulen das Studienziel erreicht werden kann.

Modulbezeichnung	Kurzzeichen	L P	Praktikum mit Anwesenheitspflicht
Angewandte Feldtheorie	MFT	6	Nein
Elektromagnetische Verträglichkeit	MEMV	6	Nein
Kryptologie	MKRY	6	Nein
Praktischer Schaltungsentwurf	MPSE	6	Nein
Geregelte Antriebe 2	MGA2	6	Nein
Interkulturelle Kommunikation /Business Know-How Spanien	MIKS	6	Nein
Interkulturelle Kommunikation /Business Know-How Frankreich	MIKF	6	Nein
Berechnungen und Simulationen in der Leistungselektronik	MBSL	6	Nein
Energiesysteme der Energiewende	MEEW	6	Nein
Maschinelles Lernen und Data Mining	MMLD	6	Nein
Wasserstoffsysteme für die Energiewirtschaft	MWSE	6	Nein
Interkulturelles Management	MIKM	6	Nein
Informatik	MI	6	Nein
Akustik und Sounds	MAS	6	Nein

LP = Leistungspunkte

Anlage 4: Grade / Zehntelnoten / Prozentpunkte / Noten

Zehntelnoten	%punkte	Notenbezeichnung
1,0	100	sehr gut
1,0	99	
1,0	98	
<u>1,0</u>	<u>97</u>	
1,1	96	
1,1	95	
1,2	94	
1,2	93	
<u>1,3</u>	<u>92</u>	
1,4	91	
1,5	90	gut
1,6	89	
1,6	88	
<u>1,7</u>	<u>87</u>	
1,8	86	
1,8	85	
1,9	84	
1,9	83	
<u>2,0</u>	<u>82</u>	
2,1	81	
2,1	80	befriedigend
2,2	79	
2,2	78	
<u>2,3</u>	<u>77</u>	
2,4	76	
2,5	75	
2,6	74	
2,6	73	
<u>2,7</u>	<u>72</u>	
2,8	71	
2,8	70	
2,9	69	
2,9	68	
<u>3,0</u>	<u>67</u>	
3,1	66	
3,1	65	
3,2	64	
3,2	63	
<u>3,3</u>	<u>62</u>	
3,4	61	
3,5	60	ausreichend
3,6	59	
3,6	58	
<u>3,7</u>	<u>57</u>	
3,8	56	
3,8	55	
3,9	54	
3,9	53	
<u>4,0</u>	<u>52</u>	
4,0	51	
4,0	50	